Umweltinspektionsbericht	Stadt Duisburg
Ergebnisbericht zur Veröffentlichung Aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Umweltinformationsgesetzes –UIG- von einer nach § 52 BImSchG durch die Unteren Umweltschutzbehörden der Stadt Duisburg durchgeführten Umweltinspektion.	
Datum:	

Firma	Serval Fischermanns
Standort	Am Alten Viehhof 15, 47138 Duisburg
Anlagenbezeichnung	Anlage zur Erzeugung von Speisefett aus tierischen Rohstoffen Nr. 7.34.1 der 4. BImSchV
Datum und Dauer der Umweltinspektion	12.09.2024, 2 Stunden
Art der Umweltinspektion	☒ angemeldet ☐ unangemeldet
beteiligte Behörden	☒ Untere Immissionsschutzbehörde ☐ BRD-Arbeitsschutz ☐ Untere Wasserbehörde ☐ Bauamt ☒ Untere Abfallwirtschaftsbehörde ☐ Feuerwehr ☐ Untere Bodenschutzbehörde ☐
Umfang der Umweltinspektion	Einhaltung / Umsetzung immissionsschutzrechtlicher Bescheide und Anzeigen Umweltmanagement und Betriebsorganisation
Grundlage der Umweltinspektion	§ 52 BImSchG
Ergebnis der Umweltinspektion	☐ keine Mängel ☒ geringfügige Mängel[1)] ☐ erhebliche Mängel[2)] ☐ schwerwiegende Mängel[3)]
Beschreibung der Mängel	- Undichtigkeit im Dampfsystem - Der ABR–Behälter mit gewerblichen Mischabfällen verstößt gegen die Getrennthaltungspflicht der Gewerbeabfallverordnung - Die Dokumentation in Form von Registerführungspflichten oder Führen von Betriebstagebüchern ist nicht ordnungsgemäß
veranlasste Maßnahmen	Revisionsschreiben

Legende:

1) Geringfügige Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

2) Erhebliche Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

3) Schwerwiegende Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

4) Mangel vor Veröffentlichung behoben